

Der Bundesminister des Innern

Bonn, den 3. März 1977 <sup>3659</sup>/ 137Z I 2 - 001 210 - 010/5Aussagegenehmigung

Hiermit wird dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,  
Herrn Dr. Horst Herold,  
Aussagegenehmigung erteilt, soweit er in der Strafsache  
gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin u.a. vor dem 2. Strafsenat  
des Oberlandesgerichts Stuttgart zu folgenden Beweisthemen als  
Zeuge aussagen soll:

1. Umfang und Inhalt der Akten über die Vernehmungen und Gespräche mit dem Zeugen Gerhard Müller, die die Ermittlungsbeamten in den Jahren 1974, 1975 und 1976 durchgeführt haben.
2. Existenz von Niederschriften und Vermerken über Aussagen des Zeugen Gerhard Müller im Bundeskriminalamt, die von den von dem Bundeskriminalamt in der Akte 1 B J s 7/76 protokollierten Aussagen des Zeugen Gerhard Müller sowie von dessen Aussagen in der Hauptverhandlung in dem Strafverfahren OLG Stuttgart 2 St E 1/74 und in dem vor dem Landgericht Kaiserslautern anhängigen Verfahren gegen Jünschke u.a. in erheblichem Umfange abweichen, insbesondere hinsichtlich der Schilderung der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg.
3. Aussagen des Zeugen Müller, insbesondere vor Beginn seiner Vernehmung als Zeuge in dem Strafverfahren OLG Stuttgart 2 St E 1/74 am 31. März 1976 gegenüber den Ermittlungsbehörden über seine Bekanntschaft und Zusammentreffen mit dem Zeugen Hoff; Kenntnis der Ermittlungsbeamten von diesen Aussagen des Zeugen Hoff bei der Protokollierung der Aussagen des Zeugen Müller in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung.
4. Aussagen des Zeugen Müller, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen; Ergebnis der infolge dieser Aussagen eingeleiteten Ermittlungen; Fährdung der Ermittlungsbehörden in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz.

5. Zusagen der Ermittlungsbehörden an den Zeugen Müller als Gegenleistung für eine Aussage.
6. Absprache der Ermittlungsbehörden mit dem Zeugen Müller, dass seine Aussagen erst nach Ablauf der Revisionsfrist für die Staatsanwaltschaft in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren protokolliert werden sollten.
7. Unterstützung der Ermittlungsbehörden bei der publizistischen Verwertung der Aussagen des Zeugen Müller.
8. Zusagen der Ermittlungsbehörden gegenüber dem Zeugen Müller, seine Aussagen würden vor Abschluß des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens vertraulich behandelt werden.

Die Aussagegenehmigung beschränkt sich unmittelbar auf diese Beweisfragen. Sie umfaßt nicht Angaben, welche die vom Bundesminister der Justiz bezüglich der Akte 3 ARP 74/75 I abgegebene Erklärung nach § 96 StPO betreffen oder die dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würden. Dies gilt insbesondere für innerdienstliche Angelegenheiten des Bundeskriminalamtes wie z.B. Planungen, kriminaltaktische Erwägungen und Erfahrungen, Einsatz-, Ausrüstungs- und personelle Fragen, Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen.

In Vertretung



(Dr. Fröhlich)